

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 22

Freiburg im Breisgau, 9. August

1968

Die neuen Eucharistischen Hochgebete. — Hinweise für die Verwendung der verschiedenen Formen des Eucharistischen Hochgebetes (Anaphoren). — Zuschüsse des Landes für Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe. — Seelsorge für Fremdenverkehr und Gastgewerbe. — Über die richtige Beheizung von Kirchen. — Zählung der Kirchenbesucher. — Anschaffung und Umbau bzw. Instandsetzung von Orgeln. — Besetzung der Stelle des kath. Anstaltsgeistlichen bei der Landesstrafanstalt Freiburg. — Ernennung eines Prosynodalrichters. — Ernennungen. — Versetzungen. — Sterbefall.

Nr. 124

Ord. 1. 8. 68

Die neuen Eucharistischen Hochgebete

Mit dem 15. August d. J. endet die Vacatio legis für die neuen Eucharistischen Hochgebete. Von diesem Tage an kann überall der lateinische Text dieser Hochgebete in Gebrauch genommen werden. Leider ist es nicht möglich, bis zu diesem Tage auch das Approbations- und Konfirmationsverfahren für die muttersprachlichen Texte durchzuführen. Die Veröffentlichung der endgültigen deutschen Texte dürfte zum Advent erwartet werden.

Für eine seelsorgerlich wirksame Auswertung dieser neuen Texte wäre es sicher von großem Vorteil, wenn auch die Gläubigen den Text der neuen Eucharistischen Hochgebete zur Hand hätten. Daher erscheint es ratsam, erst nach Vorliegen der endgültigen deutschen Übersetzung im Druck die neuen Eucharistischen Hochgebete in der Missa cum populo in Gebrauch zu nehmen.

Den Geistlichen jedoch, die sich für eine baldmöglichste Verwendung der neuen Eucharistischen Hochgebete glauben entscheiden zu müssen, genehmigen wir in dieser Übergangszeit die in der Zeitschrift GOTTESDIENST Nr. 13—14 vom 10. 7. 1968 veröffentlichten Übersetzungsentwürfe für den gottesdienstlichen Gebrauch vom 15. August 1968 an. Die Geistlichen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, werden dringend gebeten, für eine würdige Form der Einlage in das Meßbuch besorgt zu sein, und nicht den Text des Eucharistischen Hochgebetes aus einem Zeitungsblatt abzulesen.

Nr. 125

Ord. 6. 8. 68

**Hinweise für die
Verwendung der verschiedenen Formen
des Eucharistischen Hochgebetes
(Anaphoren)**

Die Ritenkongregation hat in einem Rundschreiben für die Verwendung der verschiedenen Formen des Eucharistischen Hochgebetes folgende Richtlinien erlassen:

Die Auswahl der vier Anaphoren der römischen Liturgie soll nicht in der Weise erfolgen, daß deren Verwendung auf bestimmte Feste, Tage oder liturgische Zeiten eingeschränkt wird; sind sie doch alle nach der römischen Tradition gestaltet, die nie ein bestimmtes Festgeheimnis durch die ganze Anaphora weiterführt, sondern jeweils nur in der Präfation einen Aspekt darlegt.

Die Wahl der Anaphoren hat daher nach pastoralen Motiven zu erfolgen; es soll möglich sein, die neuen Gebete mit den für die Hochfeste schon bestehenden Texten zu verbinden, aber auch die der jeweiligen geistigen Fähigkeit der Gläubigen am besten entsprechenden Texte auszusuchen.

Daraus ergeben sich folgende Leitgedanken:

1. Der römische Kanon, der immer verwendet werden kann, soll an Festen, die Eigentexte innerhalb der Anaphora, wie Präfation, Communicantes und Hanc igitur aufweisen, vorgezogen werden, da diese Texte der Anaphora nach römischer Tradition eine besondere Beziehung zum Fest geben. Weiter sollte er an den Tagen verwendet werden, an welchen ein im Kanon genannter Heiliger gefeiert wird.

2. Das zweite Eucharistiegebet, knapp und relativ einfach in seinen Ausdrücken, kann an Wochentagen, bei Kindergottesdiensten und solchen für Jugendliche und kleinere Gruppen günstig Verwendung finden. Seine Einfachheit bildet einen guten Ausgangspunkt für eine Katechese über die einzelnen Elemente des Eucharistiegebetes.

Diese Anaphora hat eine eigene Präfation, die in Zusammenhang mit dem gesamten Gebet verwendet werden soll. Sie kann aber auch durch eine passende Präfation ersetzt werden, die in knappen Sätzen das Erlösungsmysterium ausdrückt, wie etwa die für die Sonntage per annum und das Commune vorgesehenen neuen Präfationen.

3. Das dritte Eucharistiegebet kann mit jeder Präfation des Missale verbunden werden. Abwechselnd mit dem römischen Kanon ist es für die Sonntage gut geeignet.

4. Das vierte Eucharistiegebet muß in seiner Gesamtheit ohne wechselnde Teile verwendet werden; das gilt auch für die Präfation, die gleichbleibend sein muß. Da diese Anaphora eine Gesamtchau der Heilsgeschichte bietet, die ein tieferes Verständnis der Heiligen Schrift voraussetzt, kann sie besonders bei biblisch bereits vorgebildeten Gemeinschaften verwendet werden. Die Verwendung ist jedoch auf die Tage beschränkt, die nicht eine eigene Präfation aufweisen.

Entsprechend dem Vorbild des römischen Kanons, der für bestimmte Feiern Eigentexte hat (*Hanc igitur*), ist bei den neuen Eucharistiegebeten ein besonderer Embolismus vorgesehen, der bei einer Messe für Verstorbene in die Fürbitten (Interzessionen) eingefügt werden kann; dies gilt für die Anaphora II und III, nicht jedoch für die Anaphora IV, die eine geschlossene einheitliche Struktur hat.

Nr. 126

Ord. 18. 7. 68

Zuschüsse des Landes für Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe

Anträge auf Zuschüsse für Bauvorhaben im Bereich der Jugendhilfe und Sozialhilfe (Kindergärten, Jugendwohnheime, Erziehungsheime, Altenheime usw.) aus Mitteln der staatlichen Haushaltspläne sind nicht unmittelbar an das Regierungspräsidium einzureichen, sondern dem Diözesancaritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Freiburg, Eisenbahnstraße 3, vorzulegen. Dieser wird die Anträge dann mit einer empfehlenden Stellungnahme dem Regierungspräsidium übersenden.

Auch sollten Baupläne für solche Objekte schon im Anfangsstadium mit dem Caritasverband besprochen werden, damit die dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Richtlinien wie auch die dort vorhandenen Erfahrungen bei der Planung Berücksichtigung finden können.

Nr. 127

Ord. 1. 8. 68

Seelsorge für Fremdenverkehr und Gastgewerbe

Die Internationale Arbeitsgemeinschaft der katholischen Seelsorge im Gastgewerbe und Fremden-

verkehr lädt zu ihrer diesjährigen Jahrestagung vom 24. bis 26. September nach Freudenstadt ein.

Das Programm sieht u. a. folgende Referate vor:

Der moderne Tourismus — Perspektiven und Aufgaben

P. Dr. Svoboda, Freiburg i. Br.;

Hotellerie und Gastronomie aus der Sicht eines Verkehrsdirektors

Verkehrsdirektor Ernst, Freiburg i. Br.;

Der christliche Unternehmer im Gastgewerbe

Dr. Pöhlmann, München;

Übersicht über die Fremdenverkehrsberufe und ihre beruflichen Probleme

Geschäftsführer Englisch, Köln;

Gewissensbildung für Prinzipale und Angestellte im Gastgewerbe

P. Stuber, Oensingen.

Daneben finden noch zwei Arbeitskreise statt.

Anmeldungen werden erbeten an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft 7800 Freiburg i. Br., Werthmannhaus — Referat Tourismus — Postfach 420.

Die Arbeitsgemeinschaft gibt auch eine Monatszeitschrift „Einkehr“ heraus. Auf diese Zeitschrift, die für das Personal im Gaststättengewerbe bestimmt ist, weisen wir empfehlend hin.

Nr. 128

Ord. 8. 8. 68

Über die richtige Beheizung von Kirchen

1. In den letzten Jahren haben sich wegen falscher Beheizung in unseren Kirchen zunehmend Schäden gezeigt, deren Beseitigung fortlaufende und kostspielige Instandsetzungen erfordern:

a) Einrichtungsgegenstände aus Holz schwinden und reißen, ihre Farbfassungen blättern ab. Pigmenttragende Putzschichten der Fresken trocknen aus, die Farben verblassen. Das Holzwerk an Orgeln reißt, manche Orgeln werden fast unspielbar.

b) In manchen Kirchen tritt oft — besonders bei starkem Kirchenbesuch — Schwitzwasserbildung an den Fenstern und den Außenwänden auf. Diese Feuchtigkeit zerstört Anstrich, Putz und Wandgemälde und führt zu Schimmelbildung.

Außerdem quillt und verzieht sich das Holzwerk an Einrichtungsgegenständen und Orgel.

2. Es ist erwiesen, daß diese Schäden in manchen Fällen durch falsche Einstellung oder falsche Bedienung der Heizung verursacht wurden.

Bei den unter a) genannten Fällen wird die Ursache oft darin zu suchen sein, daß die Temperatur in der Kirche zu schnell und auf einen zu hohen Stand angehoben wird. Der Temperaturwechsel an sich und die damit zwangsläufig verbundene Änderung der relativen Luftfeuchtigkeit sind schädlich. Die Gefahr ist besonders groß, wenn die Kirche während der Woche unbeheizt bleibt. Die wichtigste Voraussetzung ist daher eine dauernde Beheizung der Kirche, bei welcher zu den Gottesdiensten eine Temperatur von $+ 10^{\circ}$ bis $+ 12^{\circ}$ C, und während der übrigen Zeit eine Temperatur von $+ 6^{\circ}$ bis $+ 8^{\circ}$ C aufrechterhalten werden sollte. Die Anhebung der Temperatur beim Aufheizen vor dem Gottesdienst soll langsam erfolgen. Die Steigerung soll 1,5 bis max. $2,0^{\circ}$ C je Stunde nicht überschreiten. Bei dieser Heizweise werden auch die unter 1. b) genannten Schäden, die oft auf nicht ausreichende Beheizung und Belüftung zurückzuführen sind, vermieden.

3. Die heute meist vorhandenen, ölbefeuerten Warmluftheizungen können in fast allen Fällen so eingestellt werden, daß sie die unter 2. geschilderte Heizweise gestatten. Oft ist ein zweiter Raumthermostat in der Kirche erforderlich; der eine überwacht die gewünschte höhere Temperatur während des Gottesdienste, der andere die sogenannte Grundtemperatur. Eine Schaltuhr übernimmt die Umschaltung von dem einen auf den anderen Thermostaten.

4. Da ölbefeuerte Heizungen in ihrer Leistung auf die tiefste zu erwartende Außentemperatur eingestellt sind, kann es sein, daß auch bei der unter 2. und 3. geschilderten Heizweise die Anhebung der Temperatur in der Kirche noch zu schnell erfolgt. Für diese Fälle verfügen Spezialfirmen für Kirchenheizung über eine elektronisch gesteuerte Aufheizautomatik, die eine schnellere Temperaturanhebung als etwa $1,5^{\circ}$ C je Stunde verhindert.

5. Unsere Orgeln reagieren unterschiedlich stark auf Schwankungen der Temperatur und der relativen Luftfeuchtigkeit. Eine nicht ausreichend langsame Temperaturanhebung kann eine Orgel gänzlich verstimmen. Bei gleichmäßiger Beheizung wird auch dieser Nachteil vermieden.

6. Wenn die Kirchenheizung den oben geschilderten Anforderungen nicht entspricht, möge die Herstellerfirma benachrichtigt werden. Durch verbesserte thermostatische Überwachung ist in vielen Fällen schon Hilfe zu bringen, eventuell auch durch Reduzierung der Heizleistung, wobei anzustreben ist, daß die Austrittstemperatur der Warmluft den Wert von etwa 45° bis 50° C nicht übersteigt.

Die Kosten für diese vorbeugenden Maßnahmen sind weitaus geringer als die für die Beseitigung der Schäden erforderlichen Kosten.

7. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, daß bei periodischer Heizweise wesentlich an Brennstoff und damit an Heizkosten gespart werden könnte. Dies gilt sogar für solche Kirchen, die nur einmal in der Woche benutzt werden. Berücksichtigt man nämlich die Schäden an Bauwerk, Einrichtung und Orgel, die bei periodischem Heizen leicht auftreten, ist die dauernde Beheizung immer die billigste Heizweise.

8. Der Lüftung einer Kirche ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Falls nicht durch die Luftheizung ein ausreichender Luftwechsel gesichert ist, muß auf andere Weise, z. B. durch Lüftungsflügel in den Fenstern, hierfür gesorgt werden.

9. Die Verbindung einer Luftbefeuchtungseinrichtung mit einer Kirchenheizung kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein.

10. Soweit Kirchenheizungen einen Luftfilter aufweisen, der die umgewälzte Raumluft staubfrei hält, ist für dessen Reinhaltung zu sorgen. Die Reinigung soll in etwa monatlichen Abständen erfolgen.

11. Bei denkmalwerten Kirchen ist die Frage der geeigneten Beheizung auf jeden Fall mit unseren Bauämtern abzustimmen.

12. Wir bitten die Kirchenvorstände, die mit der Wartung der Heizung beauftragten Personen entsprechend zu unterrichten und die Einhaltung obiger Regeln zu überwachen.

13. Es empfiehlt sich, die gesamte Heizungsanlage einschließlich des Brenners jährlich einmal gründlich reinigen und auf Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Dies geschieht zweckmäßig durch die Herstellerfirma.

14. Die oben ausgesprochenen Empfehlungen gelten für die weitaus am häufigsten vertretenen Warmluftheizungen, sind aber sinngemäß auch bei anderen Heizungssystemen zu beachten.

15. Bei Fußbodenheizungen ist darauf zu achten, daß eine Bodentemperatur von + 25° C nicht überschritten wird. Luftumwälzungen durch Kälteeinbrüche an Fenstern, Türen und anderen Flächen müssen vermieden werden. Hier sind u. U. zusätzliche Beheizungen erforderlich.

Nr. 129

Ord. 9. 8. 68

Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands am ersten Sonntag im Oktober (6. 10. 68) die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 130

Ord. 5. 8. 68

Anschaffung und Umbau bzw. Instandsetzung von Orgeln

Wir weisen darauf hin, daß bei Anschaffung und Umbau von Orgeln neben dem zuständigen Erzb. Orgelinspektor auch das zuständige Erzb. Bauamt bzw. der Privatarchitekt, der die Kirche gebaut hat, beizuziehen ist. Bei Kirchenneubauten ist dem Baugesuch (Hauptentwurf) immer auch ein Gutachten des Erzb. Orgelinspektors beizufügen.

Umgekehrt ist von allen Kirchenrenovationen, soweit die Orgel davon berührt wird, immer auch der zuständige Erzb. Orgelinspektor zu verständigen und zu den vorgesehenen Maßnahmen gutachtlich zu hören.

Besetzung

der Stelle des kath. Anstaltsgeistlichen bei der Landesstrafanstalt Freiburg

Die Stelle des katholischen Anstaltsgeistlichen bei der Landesstrafanstalt Freiburg ist auf den 1. Oktober 1968 neu zu besetzen. Bewerbungen um die Stelle sind bis spätestens 20. August 1968 hierher zu richten. Die Bewerber müssen den Pfarrkonkurs abgelegt haben.

Ernennung eines Prosynodalrichters

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. Juni 1968 gemäß can. 1574 und can. 386 CIC de consilio Capituli Metropolitanani den Hochw. Herrn Wissenschaft. Assistenten Hanspeter Schlosser in Freiburg i. Br. zum Judex prosynodalis und Mitglied des Erzbischöflichen Offizialates ernannt.

Ernennungen

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunde vom 20. Mai 1968 den Hochw. Herrn Dompräbendar Emil Spath, Direktor des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Freiburg i. Br., als Konsultor der Sacra Congregatio pro Institutione Catholica berufen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Juli 1968 den Hochw. Herrn Superior P. Josef Schulze OSC in Freiburg zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad hon. ernannt.

Hochw. Herr Präfekt Heinrich Mayer am Erzb. Studienheim St. Konrad in Konstanz wurde mit Wirkung vom 1. September 1968 zum Rektor dasselbst ernannt.

Versetzungen

1. Aug.: Kindler Hansjörg, Vikar in Schopfheim, als Pfarrverweser nach Säckingen, St. Martin.

1. Aug.: Klausmann Eduard, Spiritual am Mutterhaus der barmh. Schwestern vom Hl. Vinzenz v. Paul, Freiburg, als Spiritual an das Provinzmutterhaus der Kongregation der Schwestern des Hl. Franziskus in Obersasbach-Erlenbad.

Im Herrn ist verschieden

29. Juli: Maier Ernst, Krankenhauspfarrer am Städt. Krankenhaus in Singen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat

AKTEN PAPST PAUL VI.

Motuproprio „Catholicam Christi Ecclesiam“ vom 6. Januar 1967

Die Einrichtung des Laienrates und der Apostolischen Studienkommission „Justitia et Pax“

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTU PROPRIO DATAE

CONSILIUM DE LAICIS ET PONTIFICIA
COMMISSIO STUDIOSORUM A „IUSTITIA
ET PACE“ APPELLATA CONSTITUUNTUR

PAULUS PP. VI

Catholicam Christi Ecclesiam cum eo semper spectare oporteat, ut et seipsam intus *renovet*, et suam externam conformationem ad ea, in quibus vivit, tempora accommodet, in animo idcirco habet, ex rerum usu, quem cursu saeculorum consecuta est, suas cum mundi hominibus rationes plus plusque in dies perficere¹, ad quorum salutem a divino Redemptore condita est.

Ex Concilii Vaticani II monitis, omnes christifideles, pro sua quisque parte, eo quod populum Dei pertineant, necesse est, ut munus hoc salutis sustineant². Idem vero Concilium, quod in multis actis suis singularem locum, quem laici in populo Dei obtinent, illustravit, quodque ex hoc plane videtur unam e suis notis propriis accepisse, ut exponeret quam actionem laici in Ecclesia susciperent, peculiare fecit Decretum, quo Consilium quoddam constitui praecipiebatur *in servitium et impulsum apostolatus laicorum*³.

Eodem autem tempore, Concilium, quoniam colloquium cum huius aetatis hominibus serere quaerebat, considerationem suam in praecipuas quasdam appetitiones et studia hominum horum dierum intendit (cuius generis sunt quaestiones quae ad civitatum progressionem explicandas attinent, ad iustitiam promovendam inter nationes, ad pacem inter populos fovendam) et votis expetivit, ut ab Apostolica Sede Consilium quoddam statueretur, quod catholicorum communitatem excitaret, ad eiusmodi quaestiones investigandas⁴.

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTUPROPRIO

DIE EINRICHTUNG DES LAIENRATES
UND DER
APOSTOLISCHEN STUDIENKOMMISSION
„JUSTITIA ET PAX“

PAPST PAUL VI.

Da die Katholische Kirche Christi immer darauf sehen muß, sich innerlich zu erneuern und ihre äußere Gestalt der Zeit, in der sie lebt, anzupassen, hat sie den Willen, aus der im Lauf der Jahrhunderte gewonnenen Erfahrung ihr Verhältnis zu den Menschen der Welt, zu deren Heil sie vom göttlichen Erlöser gegründet ist, von Tag zu Tag mehr zu vervollkommen¹.

Nach der Mahnung des Zweiten Vatikanischen Konzils müssen alle Christgläubigen, jeder für seinen Teil, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Volke Gottes, diese Heilsaufgabe auf sich nehmen². Das Konzil, das in vielen seiner Akten den charakteristischen Platz der Laien im Volke Gottes ins rechte Licht gesetzt hat und das daraus geradezu eine seiner Eigentümlichkeiten gewonnen zu haben scheint, nämlich die Darlegung der von den Laien in der Kirche zu übernehmenden Tätigkeit, hat nun ein eigenes Dekret erlassen, das die Errichtung eines besonderen Rates zum Dienst und zur Förderung des Laienapostolates verfügt hat³.

Zugleich hat das Konzil in seinem Bemühen, mit den Menschen dieser Zeit ins Gespräch zu kommen, sein Augenmerk auf die dringlichsten Bestrebungen der heutigen Menschen gerichtet (etwa auf Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Fortschrittes der Staaten, hinsichtlich der Förderung der Gerechtigkeit unter den Nationen und des Friedens unter den Völkern), und es hat den dringenden Wunsch geäußert, der Apostolische Stuhl möge einen eigenen Rat zur Erforschung solcher Fragen errichten, um die Gemeinschaft der Katholiken wachzurufen⁴.

Concilio Oecumenico concluso, hinc Coetus quidam post-conciliaris, ex Nostro praescripto, exquisivit qua meliore ratione ad effectum adducerentur statuta Concilii quoad n. 26 Decreti *Apostolicam actuositatem*, hinc, Nobis item praecipientibus, peculiaris quidam Coetus cogitatione se convertit ad instituendum Consilium, quod in n. 90 Constitutionis *Gaudium et spes* optabatur.

Die autem VII mensis Iulii superiore anno, temporarium Coetum Nosmetipsi condidimus, cui id muneris commisimus ut, spectatis investigationibus a duobus Coetibus factis, quos modo diximus, ea congruenter efficeret, quae acta Concilii statuerant et optaverant.

Ex eo quod duabus quaestionibus opera una simul data est, cernere licuit quanam quaestionum rationes essent diversae, quanam vero communes; ita ut visum fuerit opportunum duo seiuncta Consilia condere, quorum tamen summa moderatio una esset: hoc est Consilium de Laicis, et Pontificia Commissio studiosorum, a *Iustitia et Pace* appellata.

I. — Atque primum quae sint propria Consilii de Laicis videamus.

Hoc enim, cum in primis ad operam navandam et ad favendum apostolatu laicorum spectet, debet propterea:

1. apostolatam laicorum in variis nationibus promovere, vel iam constitutum ordinare et coniungere; illum cotidie magis generali Ecclesiae apostolatu inserere; conecti cum apostolatu uniuscuiusque nationis; sua actione illud conari, ut intra fines Ecclesiae sanctae inter se veluti congregiantur et colloquantur sive sacra Hierarchia cum laicis, sive variae laicorum consociationes inter se, ad eum sensum qui in extremis paginis declaratur *Litterarum Encyclicarum Ecclesiam suam*; convocare variarum nationum homines in coetus, qui de apostolatu laicorum agant; curare ut leges ecclesiasticae, ad laicos respicientes, fideliter servantur;

2. suis consiliis Hierarchiae et laicis in operibus apostolicis assistere⁵;

3. operam dare studiis, ut magis magisque innotescat doctrina de quaestionibus ad laicos pertinentibus; diligenter investigare quaestiones, quae orientur in apostolatu efficiendo; inquirere rationes quae intercedunt inter consociationes laicorum et munus pastorale. Quae studia, si fieri poterit, typis edentur;

4. non solum nuntios de apostolatu laicorum dare et accipere, sed etiam sedem constituere, ubi scripta instrumenta eadem de re colligantur. E quibus omnibus cogi poterunt viae rationesque, ad quas laicorum animi apte conformentur, ut magnum Christi Ecclesiae adiumentum afferant.

Nach Abschluß des Ökumenischen Konzils hat daher ein nachkonziliares Gremium in Unserem Auftrag überlegt, wie die Bestimmungen des Konzils hinsichtlich des Artikels 26 des Dekretes „*Apostolicam actuositatem*“ am besten verwirklicht werden könnten; ebenso hat sich, gleichfalls auf Unsere Anweisung, ein eigenes Gremium mit der Errichtung des Rates beschäftigt, der im Artikel 90 der Konstitution „*Gaudium et spes*“ gewünscht wurde.

Am 7. Juli des vergangenen Jahres haben Wir selbst ein zeitlich begrenztes Organ eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, die Bestimmungen und Wünsche des Konzils unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der beiden oben erwähnten Gremien zur Durchführung reif zu machen.

Bei gleichzeitiger Bemühung um zwei Fragen war wohl zu unterscheiden, welche Gesichtspunkte dabei verschieden, welche gemeinsam sind; darum schien es angebracht, zwei getrennte Räte, aber unter einer einzigen obersten Leitung, einzurichten: nämlich den Laienrat (*Consilium de laicis*) und die Päpstliche Studienkommission „*Gerechtigkeit und Frieden*“ (*Iustitia et Pax*).

I. — Als erstes wollen Wir das Besondere des Laienrates betrachten. Da die Unterstützung und Förderung des Laienapostolats seine hauptsächliche Aufgabe ist, soll er:

1. das Laienapostolat in den verschiedenen Nationen in Gang bringen oder, wenn es schon besteht, ordnen und einen; es immer stärker dem allgemeinen Apostolat der Kirche eingliedern; er soll sich mit dem Apostolat der einzelnen Nationen in Verbindung setzen; sich durch seine Tätigkeit bemühen, daß im Bereich der Heiligen Kirche Hierarchie und Laien, aber auch die verschiedenen Laienvereinigungen untereinander in Kontakt und ins Gespräch kommen in der Art, wie sie auf den letzten Seiten der Enzyklika „*Ecclesiam suam*“ dargelegt wird; Menschen verschiedener Nationen zu Gremien versammeln, die das Laienapostolat behandeln; dafür Sorge tragen, daß die kirchlichen Gesetze, die Laien betreffen, gewissenhaft beobachtet werden;

2. er soll mit seinem Rat der Hierarchie und den Laien in den apostolischen Werken beistehen⁵;

3. er soll sich um Studien zur größeren Erhellung der die Laien betreffenden Probleme bemühen; er soll sorgfältig den Fragen nachgehen, die sich bei der Ausübung des Apostolates ergeben; er soll alles untersuchen, was in den Beziehungen zwischen Vereinigungen der Laien einerseits und dem Hirtenamt andererseits auftreten kann. Diese Studien sollen, wenn möglich, im Druck herausgegeben werden.

4. er soll nicht nur Nachrichten über das Laienapostolat geben und empfangen, sondern auch eine Stelle errichten, wo schriftliche Hilfsmittel zu diesem Thema gesammelt werden. Aus all dem werden sich Wege und Verfahrensweisen ergeben können, auf die hin die Laien in geeigneter Weise aus-

gebildet werden und so der Kirche Christi eine große Hilfe leisten können.

II. — Deinde de Pontificia Commissione studiorum, a *Iustitia et Pace* appellata.

Haec Commissio sibi proponit populum Dei universum excitare ad plenam adipiscendam conscientiam muneris sibi hisce temporibus demandati; ita quidem, ut hinc pauperiorum populorum progressus promoveatur ac socialis iustitia inter nationes foveatur, illinc vero subsidia nationibus minus progressis praebeantur, quorum ope eadem incrementis suis per se ipsae consulere possint. Quam ad rem huius Pontificiae Commissionis erit:

1. colligere ac summam perscribere praestantiores scientiae investigationes ac doctrinae adiumenta, quae pertineant sive ad cuiusvis generis incrementa, in campo scilicet educationis et mentis culturae, rei oeconomicae et socialis, et in ceteris eiusdem generis; sive ad ipsam pacem, in iis omnibus rebus, quae progressus causam superent;

2. operam conferre, ut altius pervestigentur, quod attinet ad doctrinam, ad pastorale munus et ad apostolatus actionem, generales quaestiones, quae progressus et pacis causa proponantur;

3. curare, ut haec doctrina atque huiusmodi nuntiorum collectio in notitiam omnium Institutorum Ecclesiae, quorum intersit, perferantur;

4. vincula nectere inter omnia Instituta, hoc quidem consilio, ut apta virium coniunctio foveatur, validiores nisis fulciantur, itemque caveatur, ne ad idem propositum, cum virium impendio, varia incepta et opera contendant.

III. — Haec autem erit duorum Consiliorum ordinatio.

1. Consilio de Laicis et Pontificiae studiosorum Commissioni a *Iustitia et Pace* communis erit Praeses, e S. R. E. Cardinalibus sumptus.

2. Item utrique Consilio communis erit Pro-Praeses, episcopali dignitate auctus.

3. Consilio de Laicis et Pontificiae studiosorum Commissioni a *Iustitia et Pace* proprius cuique Secretarius assignabitur.

4. Consilii de Laicis Secretario adiutricem operam navabunt duo Sub-Secretarii.

5. Utrumque Consilium constat ex membris et consultoribus, opportuna ratione eligendis, quorum nominatio ad Apostolicam Sedem pertinebit.

II. — Nun soll die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden“ behandelt werden.

Diese Kommission will das gesamte Gottesvolk wachrütteln, sich der ihm in dieser unserer Zeit überantworteten Aufgabe bewußt zu werden; so zwar, daß einerseits der Fortschritt der armen Völker vorangetrieben und die soziale Gerechtigkeit unter den Nationen gefördert wird, andererseits aber den weniger entwickelten Nationen Hilfen geboten werden, mit denen sie selbst für ihr Vorankommen Sorge zu tragen imstande sind. Deshalb wird es die Aufgabe dieser Päpstlichen Kommission sein:

1. Die vorzüglichsten Forschungsergebnisse und Lehrhilfen zu sammeln und auszugsweise zu protokollieren, sei es, daß sie sich auf Weiterentwicklung jeder Art: im Bereich der Erziehung und der Geistesbildung, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und in anderen derartigen Bereichen beziehen; sei es, daß sie den Frieden selbst in all den Belangen betreffen, die über die Sache des Fortschrittes weit hinausgehen;

2. zu helfen, daß die allgemeinen Probleme, die sich auf Grund des Fortschritts und des Friedens stellen, unter dem Gesichtspunkt der Lehre, des Hirtenamtes und der apostolischen Aktion tiefer durchforscht werden;

3. dafür zu sorgen, daß diese Forschungsergebnisse sowie derartige Dokumentationen zur Kenntnis aller kirchlichen Einrichtungen gelangen, für die sie von Interesse sind;

4. unter allen diesen Einrichtungen Kontakte zu schaffen, um eine entsprechende Verbindung der verschiedenen Kräfte zu erleichtern, die wirksamsten Anstrengungen zu stärken, sowie zu vermeiden, daß sich verschiedene Unternehmungen und Werke mit allem Kraftaufwand um das gleiche Vorhaben bemühen.

III. Hinsichtlich der äußeren Ordnung der beiden Räte wird folgendes verfügt:

1. Der Laienrat und die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden“ werden einen Kardinal der heiligen römischen Kirche zum gemeinsamen Präsidenten haben.

2. Ebenso werden beide Räte einen gemeinsamen bischöflichen Vizepräsidenten haben.

3. Für den Laienrat wie für die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden“ wird je ein eigener Sekretär bestellt werden.

4. Dem Sekretär des Laienrates werden zwei Untersekretäre hilfreich zur Seite sein.

5. Beide Räte bestehen aus Mitgliedern und Konsultoren, die nach entsprechenden Gesichtspunkten auszuwählen sind und deren Ernennung dem Apostolischen Stuhl zusteht.

6. Omnia munera (hoc est munus Praesidis, Propraesidis, Secretarii et Sub-secretarii) expleto quinquennio, cessabunt. Integrum tamen erit Apostolicae Sedi, ut, exacto quinquennio, haec munera iisdem, quibus antea, viris deferantur.

7. Consilium de Laicis et Pontificia Commissio studiosorum a *Iustitia et Pace* experimenti gratia constituuntur ad quinquennium. Nam munerum exercitatio rerumque usus opportunas immutationes suadere poterunt, ad eorum fines et stabilem ordinationem quod spectat.

8. Utriusque Consilii sedes erit Romae.

9. Decernimus pariter ex hodierno die cessare vacationem legis, quae ad Concilii Oecumenici Decretum respiciebat, cui initium *Apostolicam actuositatem*. Episcoporum tamen et Conferentiarum Episcopalium erit Decretum ipsum in suis dioecesis et nationibus ad effectum adducere.

Ex binis hisce Consiliis, quae libenti sane animo condidimus, certa firmaque spes Nobis incitur fore ut populi Dei laici homines, quibus publica hac ordinatione constituta novae existimationis et benevolentiae Nostrae testimonium tribuimus, artius se posthac cum Apostolicae Sedis actione et sedulitate sentiant coniunctos, atque propterea generosius cotidie operam, vires, alacritatem in posterum Ecclesiae sanctae navent.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die VI mensis Ianuarii, in Epiphania D. N. I. C., anno MDCCCCLXVII, Pontificatus Nostri quarto.

PAULUS PP. VI

¹ Cfr. Const. *Gaudium et spes*, n. 43.

² Cfr. Const. *Lumen gentium*, nn. 17 et 31.

³ Decr. *Apostolicam actuositatem*, n. 26.

6. Alle Ämter, das heißt das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und Untersekretärs, erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren. Es bleibt aber dem Apostolischen Stuhl unbenommen, diese Ämter nach Ablauf der fünf Jahre den gleichen Männern wieder zu übertragen.

7. Der Laienrat und die Päpstliche Studienkommission „Gerechtigkeit und Frieden“ werden zur Erprobung für fünf Jahre errichtet. Denn die praktische Durchführung der Aufgaben und die Bedürfnisse der Wirklichkeit werden zweckmäßige Änderungen hinsichtlich der Zielsetzung und hinsichtlich einer dauerhaften Ordnung nahelegen können.

8. Der Sitz beider Räte wird in Rom sein.

9. Ebenso verfügen Wir, daß mit heutigem Tage die (noch bestehende) Gesetzesschwebe hinsichtlich des Dekrets „*Apostolicam actuositatem*“ des Ökumenischen Konzils erlischt. Gleichwohl wird es Aufgabe der Bischöfe und der Bischofskonferenzen sein, dieses Dekret selbst in ihren Diözesen und Nationen durchzuführen.

Die beiden Räte, die Wir sehr gern gegründet haben, erwecken in Uns die sichere und feste Hoffnung, daß die Laien des Gottesvolkes, denen Wir durch diese verfügte öffentliche Anordnung ein Zeugnis neuerlicher Hochachtung und neuerlichen Wohlwollens erwiesen haben, sich von nun an noch enger mit der mühsamen Tätigkeit des Apostolischen Stuhls verbunden fühlen und darum in Zukunft mit freudigem Eifer, Tag für Tag noch hochherziger, der Heiligen Kirche widmen werden.

Alles aber, was Wir durch dieses Schreiben aus eigenem Antrieb bestimmt haben, soll nach Unserer Anordnung fest und rechtskräftig sein, und nichts Gegenteiliges soll ihm entgegenstehen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 6. Januar, dem Fest der Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus, im Jahre 1967, im vierten Jahre Unseres Pontifikates.

Papst Paul VI.

⁴ Cfr. Const. *Gaudium et spes*, n. 90.

⁵ Cfr. Decr. *Apostolicam actuositatem*, n. 26.